



Karl Holmeier
Mitglied des Deutschen Bundestages

Sprecher der CSU-Landesgruppe für
Wirtschaft und Energie,
Verkehr und digitale Infrastruktur,
Bildung und Forschung, Tourismus

Pressemitteilung

MdB Karl Holmeier: Transparenzregister – Bundestag beschließt Erleichterungen für Vereine

Berlin, 16.06.2021

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Jakob-Kaiser-Haus
Telefon 030 227 – 7 21 00
Fax 030 227 – 7 68 65
karl.holmeier@bundestag.de

Wahlkreisbüro Schwandorf
Pesslerstraße 1
92421 Schwandorf
Telefon 09431–96 04 29
Fax 09431–96 04 34

Wahlkreisbüro Cham
Dr.-Karl-Stern-Straße 4
93413 Cham
Telefon 09971–99 63 700
Fax 09971–99 63 701
karl.holmeier@wk.bundestag.de

Der Deutsche Bundestag hat das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz und damit eine Reform des Transparenzregisters beschlossen. Für Vereine sieht das neue Gesetz Verbesserungen vor, zum Beispiel bei der Gebührenbefreiung. Der Bundestagsabgeordnete für den Wahlkreis Schwandorf/Cham, Karl Holmeier, erklärt hierzu:

„Das Transparenzregister wird mit dieser Reform ein wirksameres Mittel im Kampf gegen Geldwäsche. Gleichzeitig werden die Verfahren zur Gebührenbefreiung und zur Eintragung ins Register für gemeinnützige Vereine entbürokratisiert. Diese Entlastung der Ehrenamtlichen war der CDU/CSU-Bundestagsfraktion in den Verhandlungen mit dem Koalitionspartner sehr wichtig.“

Die wichtigsten Änderungen im Einzelnen:

Eintragungspflicht fällt weg

Mit dem neuen Gesetz wird das Transparenzregister auf ein Vollregister umgestellt. Der Regierungsentwurf sah auch für Vereine umfangreiche Mitteilungspflichten gegenüber dem Transparenzregister vor – zusätzlich zur Eintragung im Vereinsregister. Dies konnten wir in den Verhandlungen mit dem Koalitionspartner abwenden: Auf die Vereine kommt keine Eintragungspflicht zu. Stattdessen werden die bestehenden Daten automatisch vom Vereins- in das Transparenzregister übertragen.

Bei der Übertragung der Daten wird aufgrund fehlender Angaben im Vereinsregister mit zwei Annahmen gearbeitet, die auf den Großteil aller Vereine zutreffen:



- Vorstände von Vereinen gelten regelmäßig als fiktiv wirtschaftlich Berechtigte und
- als Wohnsitzland und Staatsangehörigkeit des Vorstands bzw. des wirtschaftlich Berechtigten werden Deutschland bzw. ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 2021 müssen Vereine deshalb nur dann aktiv werden, wenn diese Annahmen nicht zutreffen. Abweichende Angaben – beispielsweise auch weitere Staatsangehörigkeiten des wirtschaftlich Berechtigten – wären in diesem Fall entsprechend dem Transparenzregister anzuzeigen.

Erleichterte Gebührenbefreiung bis 2023

Gemeinnützige Vereine, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen, können bereits seit 2020 eine Gebührenbefreiung beantragen. Künftig ist die Vorlage des Bescheids des Finanzamtes als Nachweis für die Gemeinnützigkeit nicht mehr notwendig. Stattdessen reicht es aus, wenn der Verein im Antrag die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke lediglich versichert. Hierfür stellt das Transparenzregister bis spätestens 31. März 2022 ein entsprechendes Antragsformular bereit, das eine Gebührenbefreiung für die Jahre 2021 bis 2023 mit nur einer Antragstellung ermöglicht. Dieser Antrag kann digital und fortan auch schriftlich gestellt werden.

Automatisierte Gebührenbefreiung ab 2024

Um Bürokratie abzubauen und das Ehrenamt weiter zu stärken, entfällt die Antragstellung auf Gebührenbefreiung mit Errichtung des Zuwendungsempfängerregisters zum 1. Januar 2024 gänzlich. Im neuen Register sollen die Körperschaften geführt werden, welche die Voraussetzungen zur Gebührenbefreiung erfüllen. Durch die Vernetzung mit dem Transparenzregister werden Vereinigungen, die im Zuwendungsempfängerregister eingetragen sind, die Gebühren dann automatisch erlassen.